



Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet
5219-301
„Amöneburg“

und

das Naturschutzgebiet
„Amöneburg“

Gültigkeit: ab 2015

| | |
|---------------------|--------------------|
| FFH- Gebiet: | Amöneburg |
| Betreuungsforstamt: | Kirchhain |
| Kreis: | Marburg-Biedenkopf |
| Stadt/ Gemeinde: | Amöneburg |
| Gemarkung: | Amöneburg |
| Größe: | 31,62 ha |
| NATURA 2000-Nummer: | 5219-301 |

| | |
|-----------------------------|---|
| NSG: | |
| Verordnung des NSG: | „Amöneburg“ vom 30.08.1982 |
| StAnz. für das Land Hessen: | Nr. 38/ 1982, Seite 1698 vom 20.09.1982 |
| Pflegeplanersteller: | Björn Reinhard weitergeführt vom Forstamt – Herr Zilm |
| Datum der Erstellung: | 2014 |

Inhalt

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 1. | Einführung | 3 |
| 2. | Gebietsbeschreibung | 4 |
| 2.1 | Allgemeine Gebietsinformation | 4 |
| 2.2 | Übersichtskarte | 5 |
| 2.3 | Politische und administrative Zuständigkeiten | 6 |
| 2.4 | Entstehung, frühere und aktuelle Landnutzungsform | 6 |
| 2.5 | Vorkommende Lebensraumtypen und Biotope | 7 |
| 2.6 | Bedeutung des Gebietes | 7 |
| 3. | Leitbild und Erhaltungsziele | 8 |
| 3.1 | Leitbild | 8 |
| 3.2 | Erhaltungsziele | 8 |
| 3.3 | Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen | 10 |
| 3.4 | Dauerbeobachtungsfläche Ergebnisse | 10 |
| 3.5 | Koppeln des Ziegenbeweidungsprojektes | 12 |
| 4. | Beeinträchtigungen und Störungen | 13 |
| 5. | Maßnahmenstruktur | 14 |
| 5.1 | Maßnahmentyp 1: | 15 |
| 16.01. | Ordnungsgemäße Landwirtschaft | 15 |
| 5.2 | Maßnahmentyp 2: | 15 |
| 01.02.08.06. | Beweidung mit Nutztierarten | 15 |
| 02.01. | Rücknahme der Nutzung des Waldes | 15 |
| 5.3 | Maßnahmentyp 3: | 16 |
| 01.02.03.03. | Beweidung mit Schafen | 16 |
| 12.01.02 | Entbuschungsmaßnahmen | 16 |
| 16.4 | Sonstiges | 16 |
| 5.4 | Maßnahmentyp 4: | 16 |
| 5.5 | Maßnahmentyp 5: | 16 |
| 01.02.03.03. | Beweidung mit Schafen | 16 |
| 5.6 | Maßnahmentyp 6: | 17 |
| 01.02.05.01. | Hüte-/ Triftweide | 17 |
| 01.10.01. | Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen | 17 |
| 02.02.01.03. | Entnahme/ Beseitigung nicht standortgerechter/ nicht heimischer Gehölze | 17 |
| 14. | Öffentlichkeitsarbeit | 17 |
| 14. | Öffentlichkeitsarbeit | 18 |
| 6. | Maßnahmenkarten | 19 |
| 6.1 | Maßnahmentyp 1: | 21 |
| 16.01. | Ordnungsgemäße Landwirtschaft | 21 |
| 6.2 | Maßnahmentyp 2: | 22 |
| 01.02.08.06. | Beweidung mit Nutztierarten | 22 |
| 02.01. | Weitgehender Verzicht auf forstliche Bewirtschaftung | 23 |
| 6.3 | Maßnahmentyp 3: | 23 |
| 01.02.03.03. | Beweidung mit Schafen | 24 |
| 12.01.02. | Entbuschung/Entkusselung | 27 |
| 6.4 | Maßnahmentyp 5: | 28 |
| 01.02.03.03 | Beweidung mit Schafen | 28 |
| 6.5 | Maßnahmentyp 6: | 29 |
| 01.02.05.01. | Hüte-/ Triftweide | 29 |
| 01.10.01. | Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen | 30 |
| 02.02.01.03. | Entnahme/ Beseitigung nicht standortgerechter/ nicht heimischer Gehölze | 31 |
| 7. | Report aus dem Natureg-Planungsjournal | 32 |
| 8. | Karten | 34 |
| | Biotope: | 34 |
| 9. | Literatur | 38 |
| 10. | Fotodokumentation | 39 |
| 11. | Anhang (NSG-VO) | 41 |

1. Einführung

Bereits 1927 wurde das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ ausgewiesen. Das 32,94 Hektar große FFH-Gebiet „Amöneburg“ wurde im Januar 2002 als FFH-Gebiet gemeldet und entspricht in seiner Fläche in etwa dem 1982 neu zugeschnittenen Naturschutzgebiet (NSG). Es umfasst die Hanglagen des solitär im Amöneburger Becken gelegenen Basaltkegels, die den Siedlungsbereich der Kernstadt von Amöneburg ringförmig umschließen.

Als Gründe für die Ausweisung als NSG wurden angegeben, dass es sich bei der Amöneburg um einen einzigartigen, erdgeschichtlich bedeutsamen, steil aufragenden Basaltstock mit zahlreichen botanischen und zoologischen Besonderheiten handelt. Die enge Verzahnung der vorhandenen Biotoptypen bildet einen exakten Ausschnitt traditioneller, extensiv genutzter Kulturlandschaft.

Die folgenden vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) werden in der Grunddatenerhebung zum Monitoring und Management des FFH-Gebiets benannt:

- LRT 6210: „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia)“
- LRT 8230: „Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo Albi-Veronicion dillenii“
- LRT 9180: „Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)“
- LRT 8310: „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“

Für die besonderen Schutzgebiete der EU sollen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/43 /EWG) festgelegt werden.

Die wesentliche Grundlage für diesen Maßnahmenplan bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung des Planungsbüros Neckermann & Achterholt/ Cölbe (2002).

Das NSG „Amöneburg“ ist nahezu identisch mit dem FFH-Gebiet, daraus folgt, dass der Managementplan für das FFH-Gebiet gleichzeitig auch NSG-Pflegeplan ist.

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit, der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der NATURA 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Kirchhain erfolgen.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH- Gebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Amöneburger Becken“ im „Westhessisches Berg- und Senkenland“ der kontinentalen Region.

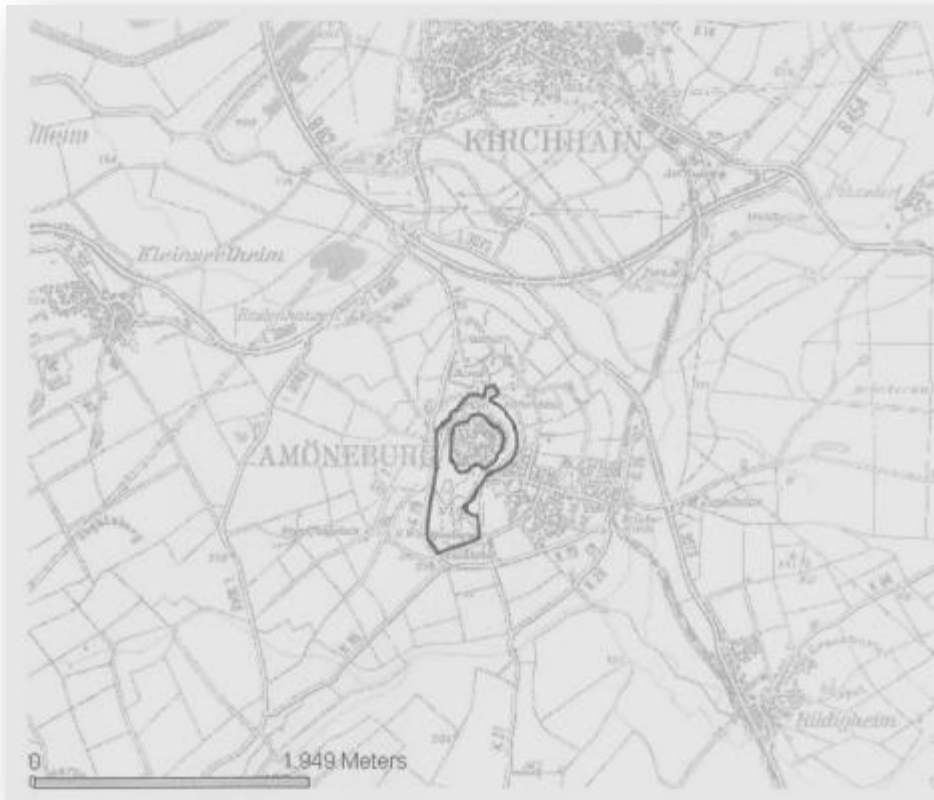
Es besteht aus:

- 10 % Grünlandkomplexen trockener Standorte
- 12 % Laubwaldkomplexen (bis 30 % Nadelbaumanteil)
- 4 % Grünlandkomplexen mittlerer Standorte
- 4 % Ackerkomplexen
- 1% forstlichen Nadelholzkulturen (standortfremde oder exotische Gehölze)
- 21 % anthropogen stark überformte Biotopkomplexe
- 32% Gebüsch-Vorwaldkomplexe
- 15% Intensivgrünlandkomplexe
- 1% Feld- und Rohbodenkomplexe

Der Basaltkegel, auf dem das FFH-Gebiet und NSG liegt, ragt als Durchbruchskuppe des Vogelsbergvulkanismus etwa 160 m aus dem Amöneburger Becken heraus. Der Hauptberg (ca. 346 m über NN) ist über einen Sattel mit dem im Süden vorgelagerten „Rabenkopf“, auf dem sich die Ruine der Wenigenburg (Winneburg) befindet, verbunden.

Das Klima des FFH-Gebiets stellt sich in Abhängigkeit von Exposition und Hangneigung als sehr heterogen dar. In den bewaldeten Bereichen sind Temperaturschwankungen deutlich geringer ausgeprägt, als auf den offenen Hängen. Die mittlere Jahresniederschlagssumme liegt bei 600 – 650 mm, die mittlere Lufttemperatur im Jahr bei 8,5 – 9,0 °C und die mittlere Dauer der Vegetationsperiode ($T > 5^{\circ}\text{C}$) liegt bei 230 – 240 Tagen.

2.2 Übersichtskarte



Das FFH-Gebiet „Amöneburg“: Blick aus dem Süd-Westen auf den Hauptberg (links) und den „Rabekopf“ (Juni 2008)

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in der Gemarkung Amöneburg der Stadt Amöneburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Eigentümer sind zu etwa 85% die Stadt Amöneburg, zu 13 % Privatpersonen, die verbleibenden 2 % stellen öffentlichen Straßen im Besitz des Landkreises Marburg-Biedenkopf dar.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Giessen.

Zuständig für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Kirchhain.

2.4 Entstehung, frühere und aktuelle Landnutzungsform

Nach der Rodung der ursprünglichen Waldvegetation im Mittelalter wurden die damals im Gemeindebesitz befindlichen Flächen als Gemeindeweide genutzt und vorwiegend mit Ziegen beweidet.

Die Beweidung und das regelmäßige Abflämmen im Frühjahr sorgten für die Offenhaltung des Geländes und die Entwicklung von Magerrasen. Trotz gesetzlichen Verbots wurde das Abflämmen noch bis in die 1970er Jahre hinein praktiziert.

In den Jahren danach ging die Nutzung der steilen Hanglagen aufgrund verringerter Rentabilität deutlich zurück. In der Folge sind die Magerrasen durch Verbuschung der Hänge immer weiter zurückgedrängt worden. Stellenweise wurden sie mit Robinien, Kiefern, Ahorn und Linden aufgeforstet. Inzwischen haben sich die bewaldeten Bereiche des NSG teilweise zu dichten Beständen entwickelt.

Am Unterhang des „Strauchhaines“ ist eine ehemalige Niederwald-Nutzung erkennbar.

Seit etwa 1980 werden aus Naturschutzgründen durch die Forstverwaltung Pflegemaßnahmen durchgeführt. Ziel ist es vor allem, die weitere Verbuschung der Magerrasen zu verhindern.

Anfang der 1980er Jahre begann man, die Magerrasen an dem „Rabekopf“ unregelmäßig zu mähen (und das Mähgut zu beseitigen), zu entbuschen und mit Schafen zu beweidet.

Seit 1995 findet an den Südhängen des „Rabekopf“ eine jährliche Herbstmahd der Gehölzschösslinge statt. In den Jahren 2006 und 2007 wurden die Gehölzschösslinge im Frühjahr und im Herbst gemäht.

Bis 2007 erfolgte die Beweidung mit einer Schafherde von ca. 600 Tieren, die zwei- bis dreimal jährlich über den Magerrasen zogen. Seit 2008 beweidet Ziegen und Esel die Magerrasen am „Rabekopf“. Die Schafe ziehen aber weiterhin über die Flächen im Nord-Westen.

In den nach Osten exponierten Blockschuttwäldern finden keine Pflegemaßnahmen statt. Durch das Schaf- und Ziegenbeweidungskonzept wird auch in Zukunft die Pflege dieser Flächen sichergestellt. Im Ziegenprojekt sind unter anderem Esel und Schafe integriert um flankierend zu den Schafen den Grasaufwuchs zu beweidet.

Der Bestand der Ziegen im Ziegenprojekt wurde ab 2013 deutlich verringert und gleichzeitig wurden einige Schafe hinzugenommen, um die grasige Vegetation zu beweidet. Der Bestand beträgt zw. 20-40 Tiere in der Dauerbeweidung. Je nach jahreszeitlicher Entwicklung und der Wetterlage werden die Flächen kurz aber intensiv beweidet, wobei die Trittschäden durch gezielte Kopplung vermindert werden. Die felsigen Standorte wurden durch die Ziegenbeweidung herausgearbeitet.

Nähere Informationen befinden sich in den beiden Beweidungskonzepten und den jährlichen Abstimmungsprotokollen.

2.5 Vorkommende Lebensraumtypen und Biotope

Im FFH-Gebiet kommen drei Lebensraumtypen vor, die zusammen 7,58 Hektar der etwa 31 Hektar großen Gesamtfläche des FFH-Gebietes/ NSG ausmachen und für die Ausweisung als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren:

LRT 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia); 4,8 ha (innerhalb dieses LRT der Untereinheit LRT 6212 „submediterrane Halbtrockenrasen“ zugehörig)

LRT 8230: Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo Albi-Veronicion dillenii; 0,6 ha
Durch die enge Verzahnung der Lebensraumtypen 6210 und 8230 im Gebiet und deren fließende Übergänge ineinander ist eine flächenmäßige Trennung der beiden Lebensraumtypen nur schwer möglich, die genannten Hektarwerte sind demnach Anhaltswerte.

LRT 9180: Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion); 2,18 ha

LRT 8310: Nicht touristisch erschlossene Höhlen; 0,0005 ha

Für diesen Lebensraumtyp ist aufgrund seiner geringen Größe und der fehlenden Besiedlung durch Tier- und Pflanzenarten eine Maßnahmenplanung nicht notwendig. Sie befindet sich in der Basaltwand an der Straße von der Altstadt hinunter zum Amöneburger Neubaugebiet im Osten des FFH-Gebiets.

2.6 Bedeutung des Gebietes

Das FFH-Gebiet/ NSG „Amöneburg“ umfasst eine traditionell extensiv genutzte Kulturlandschaft, die seit dem Mittelalter besteht. Durch diese Nutzung sind Streuobstwiesen und wertvolle Magerrasen entstanden, die sich – zumindest teilweise – bis heute erhalten haben. Die Magerrasen sind mit Felsflurvegetation eng verzahnt. Vorwiegend ostexponiert finden sich Linden-Ulmen-Blockschuttwälder, die ebenfalls FFH-Lebensraumtypen sind.

Die Lebensraumtypen der Amöneburg stellen hessenweit bezüglich ihrer Größe zwar ein eher unbedeutendes Vorkommen dar; für die naturräumliche Haupteinheit „Amöneburger Becken“ und aufgrund ihrer regional fast eigenständigen Ausbildung sind sie dagegen von herausragender Bedeutung.

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Leitbild FFH-Gebiet:

Die süd- und westlichen Hangbereiche des Gebietes weisen gemäß der traditionellen Nutzung durch Schaf- und Ziegenbeweidung überwiegend Offenlandcharakter auf. Gehölzgruppen, Einzelbäume, Streuobstflächen und einzelne Waldbereiche nehmen einen untergeordneten Flächenanteil ein. Gut ausgeprägte submediterrane Halbtrockenrasen prägen die gehölzfreien Flächen. Ihr Erhalt ist eng mit der Nutzung verknüpft. Die Waldgebiete im Norden und Osten sind reich strukturiert und befinden sich in einem naturnahen Zustand.

Leitbild Naturschutzgebiet:

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, den steil aufragenden Basaltstock als einzigartige, erdgeschichtlich bedeutsame Form der Landschaft mit zahlreichen botanischen und zoologischen Besonderheiten zu sichern, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren“ (§ 2 der Naturschutzgebietsverordnung 30.8.1982; Staatsanzeiger vom 20.09.1982 Nr. 38/1982 Seite 1698).

3.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele FFH-Gebiet:

Lebensraumtyp 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
(Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Lebensraumtyp 8230: Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo- Scleranthion oder des Sedo Albi-Veronicion dillenii

- Erhaltung exponierter, unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

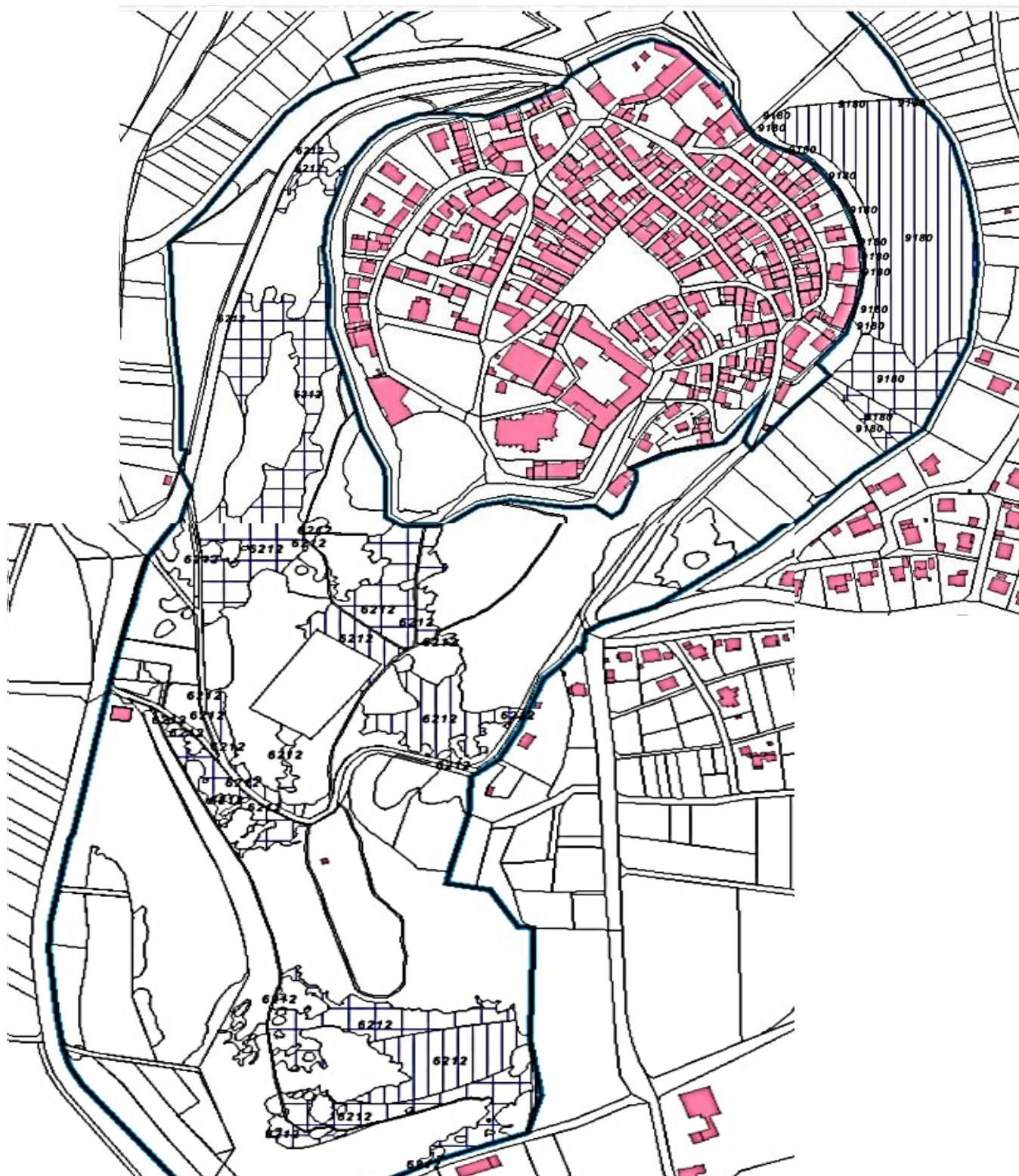
Lebensraumtyp 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

Lebensraumtyp 9180: Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

- Erhaltung der naturnahen und strukturreichen Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT'en und die Wertstufen im FFH-Gebiet



3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

| EU Code | Name des Lebensraumtyp (LRT) | Erhaltungszustand Ist 2001 (GDE) laut Berichtspflicht | Erhaltungszustand Soll 2018 | Erhaltungszustand langfristig (2024) |
|-------------|---|---|-----------------------------|--------------------------------------|
| 6210 / 6212 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien | B C | B B | B B |
| 8230 | Natürlicher Silikatfelsen | B C | B C | B B/ C |
| 9180 | Schlucht- und Hangmischwälder | B C | B C | B B |
| 8310 | Nicht touristisch erschlossene Höhlen | C | C | C |

Erläuterung der Tabelle:

Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittlere bis schlechte Ausprägung

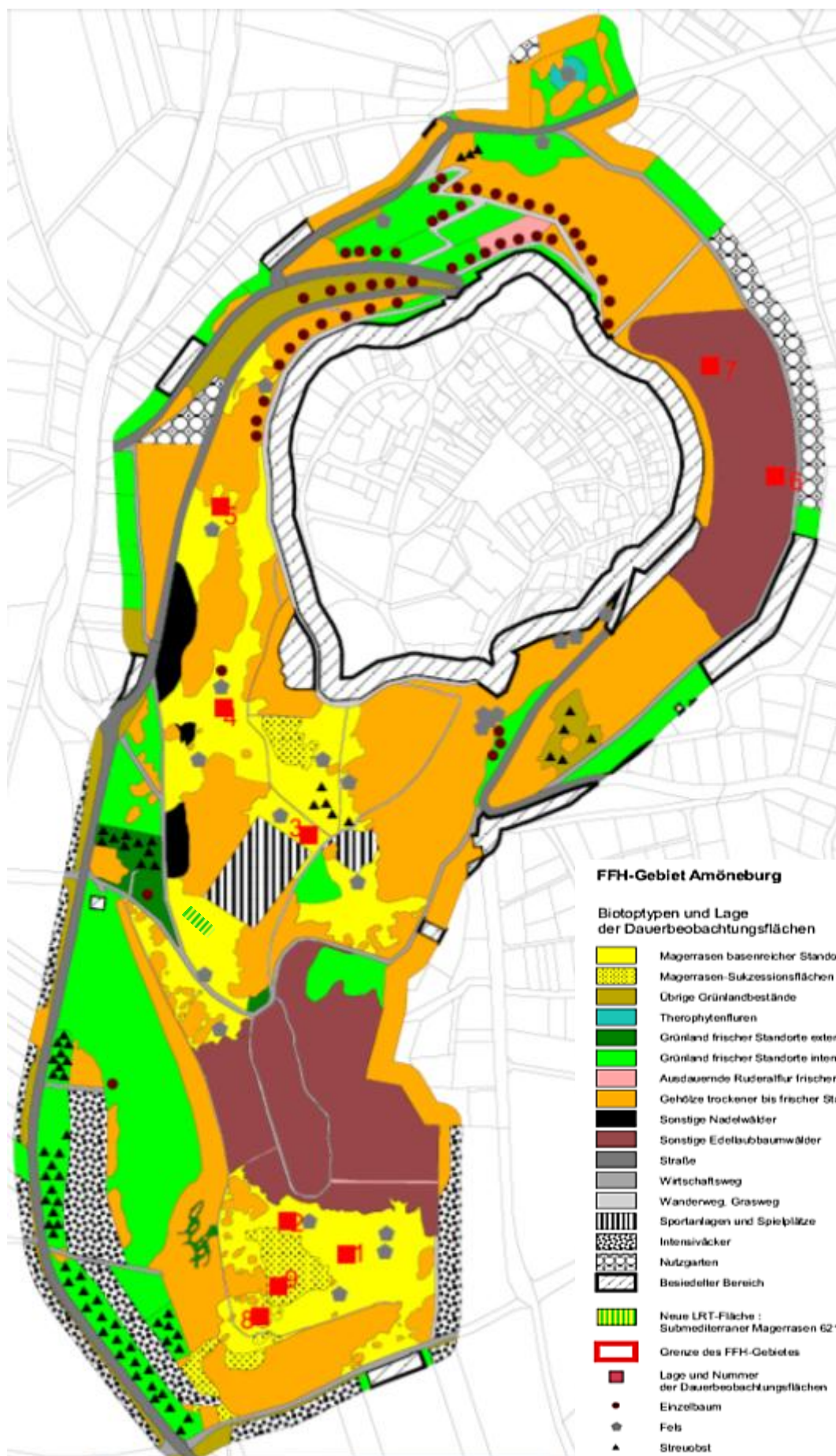
3.4 Dauerbeobachtungsfläche Ergebnisse

LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

| Dauerbeobachtungsfläche-Nr. | Erhaltungszustand Ist 2001 | Erhaltungszustand Ist 2009 | Erhaltungszustand Ist 2010 | Erhaltungszustand Ist 2014 | Bemerkungen |
|-----------------------------|----------------------------|---|----------------------------|----------------------------|---|
| 1 | B | B | B | C | Veränderung |
| 2 | C | B | B | C | Andere LRT´en entwickeln sich |
| 3 | B | B | k. A. | k. A. | Keine Veränderung |
| 4 | C | B | k. A. | k. A. | verbessert |
| 5 | C | Kein LRT | k. A. | k. A. | Der Anteil der Magerrasenarten ist zu gering, als dass diese Fläche noch LRT sein könnte. Es handelt sich dennoch um eine potentielle LRT-Fläche; Wertstufe D |
| 8 | Kein LRT | Deutliche Entwicklung zu einer LRT-Fläche | C | B | verbessert |
| 9 | Kein LRT | Deutliche Entwicklung zu einer LRT-Fläche | C | B | verbessert |

Diese Ergebnisse wurden anlässlich einer Untersuchung in den Jahren 2009-2014 durch die Gutachter (Neckermann und Achterholt) festgestellt. Im Jahr 2009 wurde unterhalb des Sportplatzes ein weiterer Standort des LRT 6212 (C) festgestellt.

3.4.1 Karte zu den Dauerbeobachtungsflächen (Aus dem Gutachten Neckermann)



3.5. Koppeln des Ziegenbeweidungsprojekt

Sachstand 2014 / Karte: siehe Seite 25

Koppel 1: (rechte Koppel von unten)

Am Ober- und Mittelhang der großen Koppel konnte eine deutliche Überbeweidung und Trittbelastung festgestellt werden. Es sind mehr oder weniger große Erosionslücken vorhanden, die von Ruderalarten besiedelt werden.

Große Teile des Ober- und Mittelhangs haben wegen der Beeinträchtigungen nur noch den Erhaltungszustand C (2010: B).

Am weniger intensiv beweideten Unterhang herrscht der EHZ B vor. Die Verbuschung des Hanges wurde verhindert. Insgesamt haben sich die Gehölze zurückgezogen. Durch Tritt und Erosion wurde kleinflächig Vorkommen des LRT Silikatfelskuppen (8230) festgestellt.

Koppel 2: (linke Koppel von unten)

Die vor 4 Jahren noch überbeweidete Koppel wird heute LRT-konform beweidet. Der Erhaltungszustand entspricht dem Zustand von 2010 (B).

Die Gehölzräumungsflächen haben sich noch nicht zu einem Lebensraumtyp entwickelt.

Flächen außerhalb des Gatters:

- Schlehenschösslinge sind während der Vegetationszeit zu mähen.
- Die zu entbuschenden Flächen sind weiterhin beobachten und Maßnahmen gem. Maßn.-code. 12.01.02 durchzuführen. Die Verbuschungsflächen entwickeln sich aber positiv.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

In Bezug auf die Lebensraumtypen:

| EU Code | Name des LRT | Art der Beeinträchtigungen und Störungen | Störungen außerhalb von des FFH-Gebietes |
|---------|---------------------------------------|--|---|
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen | Geringer Druck auf Vegetation durch schnelle Bewirtschaftung, Verbuschung und Wurzelbrut von Robinien, Eindringen von Schwarz- und Weißdorn, Vergrasung; potentiell: Tourismus (Begehen, Lagern), Botanisieren in empfindlichen Bereichen, festinstallierte Sitz-Bank auf Trockenrasen | |
| 8230 | Natürlicher Silikatfelsen | Verbuschung, Vergrasung | |
| 8310 | Nicht touristisch erschlossene Höhlen | Störung durch anthropogenen Einfluss | Entsorgung von Gartenabfällen und anderem Müll aus dem angrenzenden Stadtgebiet |
| 9180 | Schlucht- und Hangmischwälder | Eindringen gebietsfremder Arten | Entsorgung von Gartenabfällen und anderem Müll aus dem angrenzenden Stadtgebiet |

5. Maßnahmenstruktur

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

- 1 Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 1**

I. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen:
- 2 Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustand B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 2**

II. 1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (EZ) erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)
- 3 Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustand B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 3**

II.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)
- 4 Entwicklung des günstigen Erhaltungszustand B>A (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 4**

III.1 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)
- 5 Potential eines BT zur Entwicklung LRT – Maßnahmentyp 5**

III.2 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C)
- 6 Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT) und/oder sonstiges – Maßnahmentyp 6**

Legende zu den Karten:



FFH-Gebiet mit Planungsraum



Fläche zu der Maßnahme



Basisflächenabgrenzung

Weiße Flächen sind nicht beplant oder von der jeweiligen Einzelmaßnahme nicht betroffen.

5.1 Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Maßn-nr.: 612)

Auf den Ackerflächen und dem landwirtschaftlich genutzten Grünland ist die bisherige Nutzung mit dem Schutz des Naturschutzgebietes und mit der Zielsetzung des FFH-Gebietes „Amöneburg“ vereinbar und kann daher in bisherigem Umfang weiterhin betrieben werden.

5.2 Maßnahmentyp 2:

Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustand B (LRT u. Arten)

01.02.08.06. Beweidung mit Nutztierarten (Maßn-nr.: 169)

Ziegenprojekt

Der dargestellte Planungsraum ist unterteilt in fünf Koppeln (s. Seite 22). Die Koppeln sind nach vorliegendem HIAP/HALM-Vertrag zu bewirtschaften. Zusätzlich zu den Ziegen kommen noch Schafe und Esel zum Einsatz.

Mindestens drei-(mehr)malige Nutzung im Jahr. Hierbei ist auf die Nutzungstermine nach Rücksprache mit den Ämtern. Die Flächenteile mit grasiger Vegetation sollen deutlich mit beweidet werden. Je nach jahreszeitlicher Entwicklung und der Wetterlage müssen die Flächen kurz aber intensiv beweidet werden, wobei die Trittschäden durch gezielte Kopplung vermindert werden müssen. Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Einzelschutz und Pflege/Erhalt der Obstbäume.

Es ist zu beachten dass, die Erosion am Ziegenstall beobachtet werden muss. Dies geschieht evtl. durch eine Steinsetzung. Die Stadt Amöneburg sicherte Hilfe zu. Der derzeitige Zustand reicht aus und bedarf keiner aktuellen Maßnahme.

Die Drainage um den Ziegenstall herum muss funktionstüchtig bleibe oder verbessert werden.

02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes (Maßn-nr.: 165)

Die Waldbereiche im Gebiet sollen in einem naturnahen Zustand gehalten werden oder in ihrer Entwicklung der natürlichen Dynamik unterliegen. Das gilt auch für diejenigen Sukzessionsflächen, deren Rückentwicklung nicht sinnvoll oder unverhältnismäßig aufwändig wäre. Auszunehmen sind Maßnahmen der Verkehrssicherung oder solche, die der Entnahme gebietsfremder Gehölzarten dienen. Die Verkehrssicherung wird mit Absprache der ONB durchgeführt und obliegt dem Eigentümer.

5.3 Maßnahmentyp 3:

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustand B (LRT u. Arten)

01.02.03.03. Beweidung mit Schafen (Maßn-nr.:163)

Schafprojekt

Mindestens dreimalige Nutzung/Jahr als Hutebetrieb. Nutzungstermine nach Absprache mit den Ämtern. Kein Nachtpferch und kein Zufüttern auf den Vertragsflächen. Nutzung nur während der Vegetationsperiode. Die Flächen in der Karte zur Beweidung weichen in der Realität von den NATUREG Angaben ab, da es hier technische Darstellungsschwierigkeiten gibt.

12.01.02 Entbuschungsmaßnahmen (Maßn-nr.: 162)

Motormanuelle Entbuschung am Hang während der Vegetationszeit mit Rücksichtnahme auf die Vogelwelt. Ziel: Verhindern der Verbuschung des LRT - Typ "Magerrasen", Lenkung der Sukzession. Zu dieser Maßnahme zählt das Freistellen der Basaltsteinwand im Osten; hier sind Robinenschößlinge zu entfernen.

16.4 Sonstiges (Maßn-nr.: 3745)

Information und Kartierung im Rahmen des Ziegenprojektes. Optimierung des Ziegenprojektes zur Verbesserung des LRT "Magerrasen" 6212

5.4 Maßnahmentyp 4:

Keine Maßnahmen des M-Typ 4

5.5 Maßnahmentyp 5:

Potential eines BT zur Entwicklung LRT

01.02.03.03. Beweidung mit Schafen (Maßn-nr.: 614)

Schafprojekt

Mindestens dreimalige Nutzung/Jahr im Hutebetrieb. Nutzungstermine nach Absprache mit den Ämtern. Kein Nachtpferch und kein Zufüttern auf den Vertragsflächen. Nutzung nur während der Vegetationsperiode.

Neuer LRT 6212 ist durch die konsequente Umsetzung entstanden. Der neue LRT befindet sich südwestlich angrenzend an die bereits zuvor kartierten LRT-Flächen.

5.6 Maßnahmentyp 6:

Weitere Maßnahmen nach NSG VO und sonstiges (außerhalb LRT)

01.02.05.01. Hüte-/ Triftweide (Maßn-nr.: 4220)

Kompensationsmaßnahme zum Parkplatz an der Amöneburg. Landwirtschaftliche Nutzung. Hier sollen die Schafe beweiden und die Obstgehölze müssen gepflegt und erhalten bleiben.

01.10.01. Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen (Maßn-nr.: 170)

Die bestehenden einzelnen oder in Gruppen stehenden Obstbäume sollen bis zu ihrem natürlichen Absterben erhalten werden. Da sich die Bäume in der von den Ziegen zu beweidenden Fläche befinden, ist ein Einzelbaumschutz gegen den Ziegenverbiss/ das Schälen zwingend notwendig. Zu schützen sind nur die Exemplare, die nicht schon dabei sind abzusterben (etwa 100 Stück).

Die Fläche zum Flurstück: Gem. Amöneburg, Flur 2, Flurstück 385/0 ist vom Eigentümer in eine Streuobstwiese (15 Bäume) zu führen, so dass alte Nutzungsformen entstehen können. Die Pflege liegt beim Eigentümer (für mind. 15 Jahre).

02.02.01.03. Entnahme/ Beseitigung nicht standortgerechter/ nicht heimischer Gehölze (auch vor der Hiebsreife) (Maßn-nr.:615)

Die Robinien entlang des Fußwegs auf der Westseite des „Rabenkopf“ sind bereits abgängig. Die verbleibenden Exemplare können im Grunde dem natürlichen Verfall überlassen werden. Allerdings ist die Verjüngung bzw. Regeneration der Robinien zu verhindern. Die geschieht durch Mahd/ manuelles Entfernen der Schösslinge.

14. Öffentlichkeitsarbeit (Maßn-nr.:164)

Das Naturschutzgebiet trägt wesentlich zum Charakter und dem besonderen Landschaftsbild des Amöneburger Basaltberges mit seiner historischen Siedlungsstruktur bei. Daher basieren die Bemühungen um seine Erhaltung nicht nur auf dem Biotop- und Artenschutz, sondern auch auf den Zielen des Heimatschutzes und der Denkmalpflege sowie der Naherholung.

Auf Grund der Siedlungsnähe besteht jedoch auch die Gefahr zunehmender Beeinträchtigung durch unkontrollierte Freizeitnutzung und Abfalllagerungen.

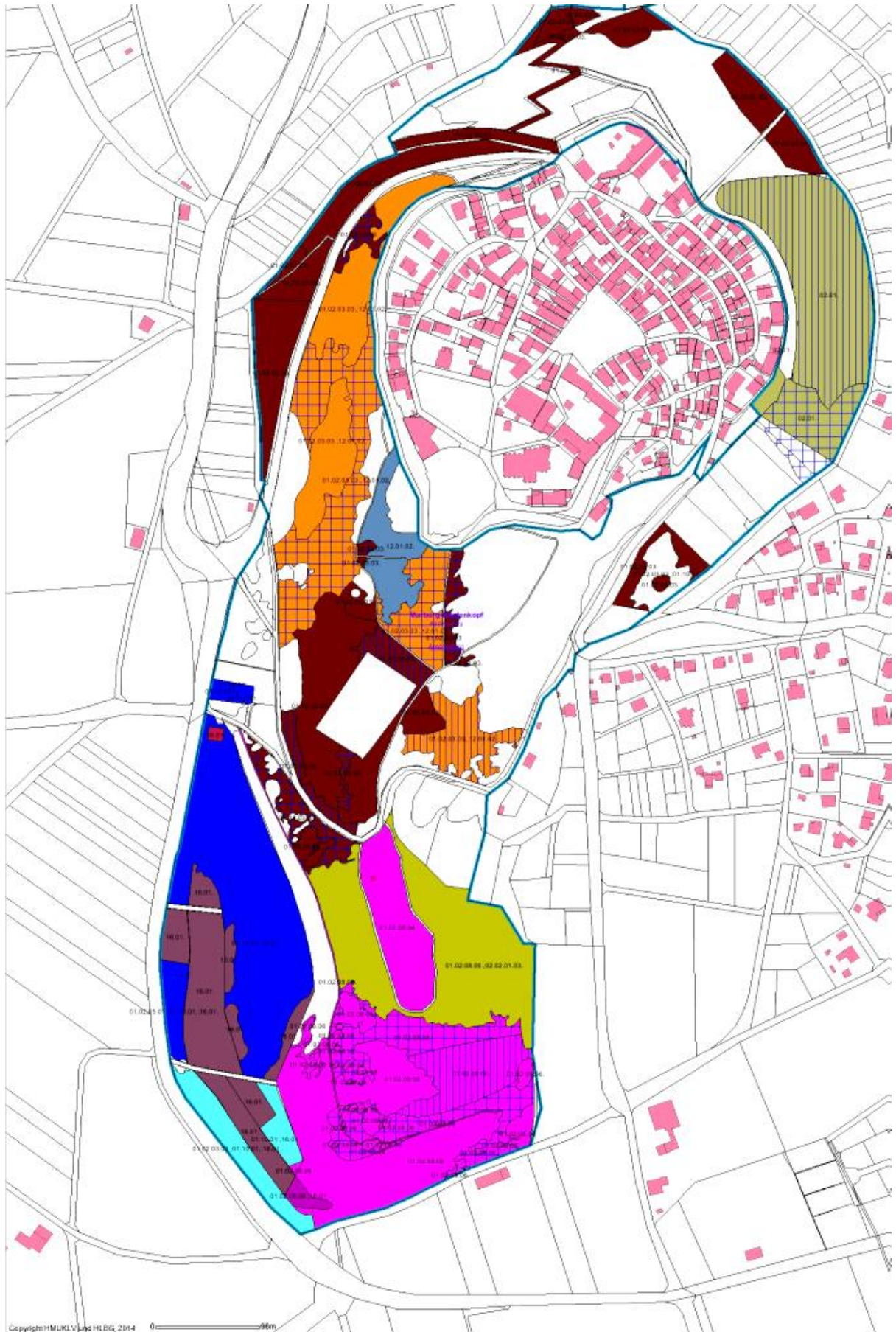
Aus diesem Grund ist die gezielte Information und Aufklärung der Besucher mit Hilfe von strategisch gut positionierten Informationstafeln (an den Zugängen bzw. „Eingängen“ des FFH-Gebietes/ NSG) notwendig. Die Informationstafeln zum Ziegenprojekt sowie dessen Ziele bestehen bereits und werden jährlich auf ihren Zustand überprüft und ggf. wiederhergestellt bzw. ergänzt. Weiterhin gibt es eine Thementafel zum Lebensraum „Totholz mit den Bewohnern“. Das Gebiet wird durch viele (von unterschiedlichen Trägern betreute) Wanderwege durchzogen. Diese müssen mit den Zielen des FFH-Gebietes vereinbar sein.

Das Regierungspräsidium Gießen plant zu diesem FFH-Gebiet einen Flyer, der das Gebiet, seine FFH-Lebensraumtypen und Arten beschreibt.

14. Öffentlichkeitsarbeit (Maßn-nr.: 611)











Die bestehende amtliche Beschilderung der NSG-Grenzen (ca. 25 Schilder an den zentralen Stellen am Fuß und auf der Kuppe der Amöneburg) ist jährlich zu überprüfen und die Schilder sind gegebenenfalls zu ersetzen bzw. wiederherzustellen.

6. Maßnahmenkarten



MMP Plan: Karte der Maßnahmen (Übersicht)

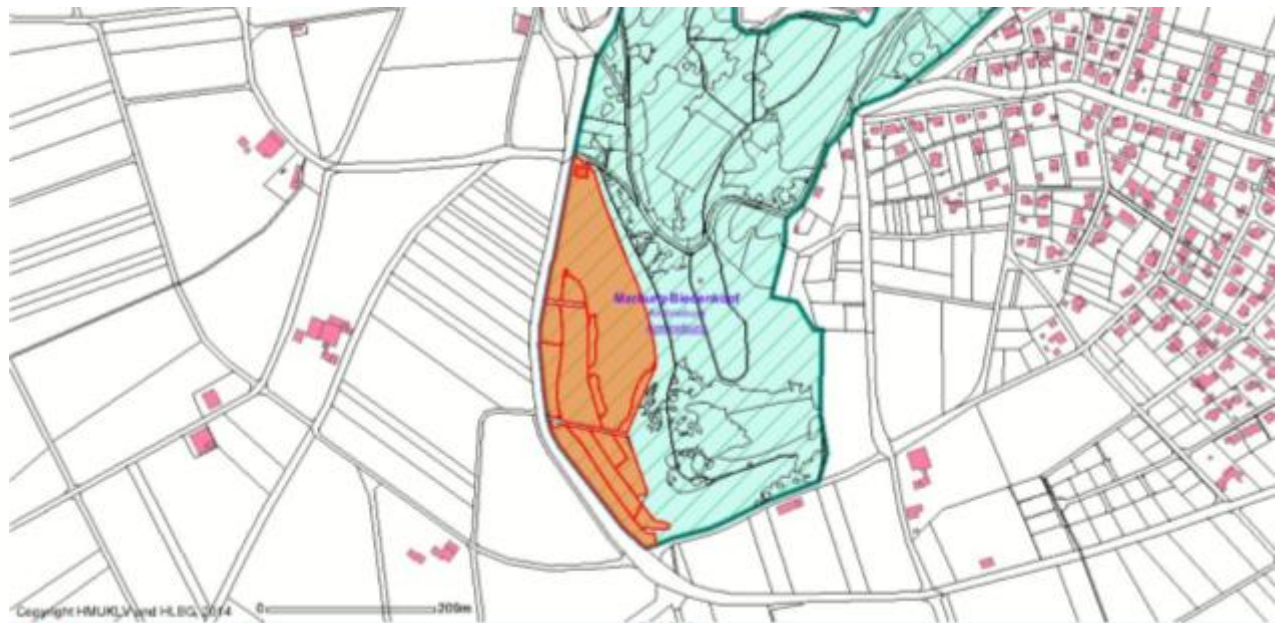
Maßnahmenlegende:

-  Beweidung mit Schafen
-  Beweidung mit Schafen
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen
Ordnungsgemäße Landwirtschaft
-  Beweidung mit Schafen
Entbuschung / Entkusselung
-  Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen
-  Beweidung mit sonstigen Weidetieren
-  Beweidung mit sonstigen Weidetieren
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hieb reife)
-  Beweidung mit sonstigen Weidetieren
Ordnungsgemäße Landwirtschaft
-  Rücknahme der Nutzung des Waldes
-  Entbuschung / Entkusselung
-  Ordnungsgemäße Landwirtschaft

6.1 Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Maßn-nr.: 612)

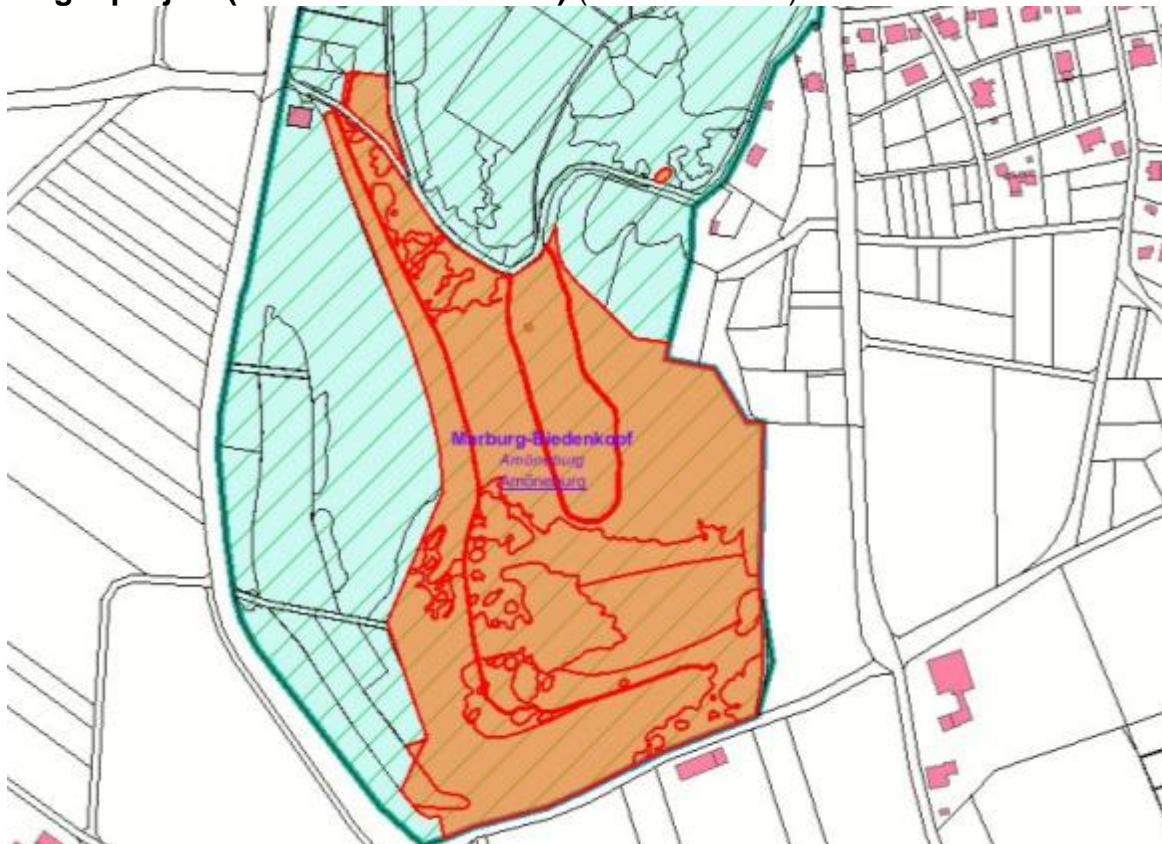


6.2 Maßnahmentyp 2:

Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten

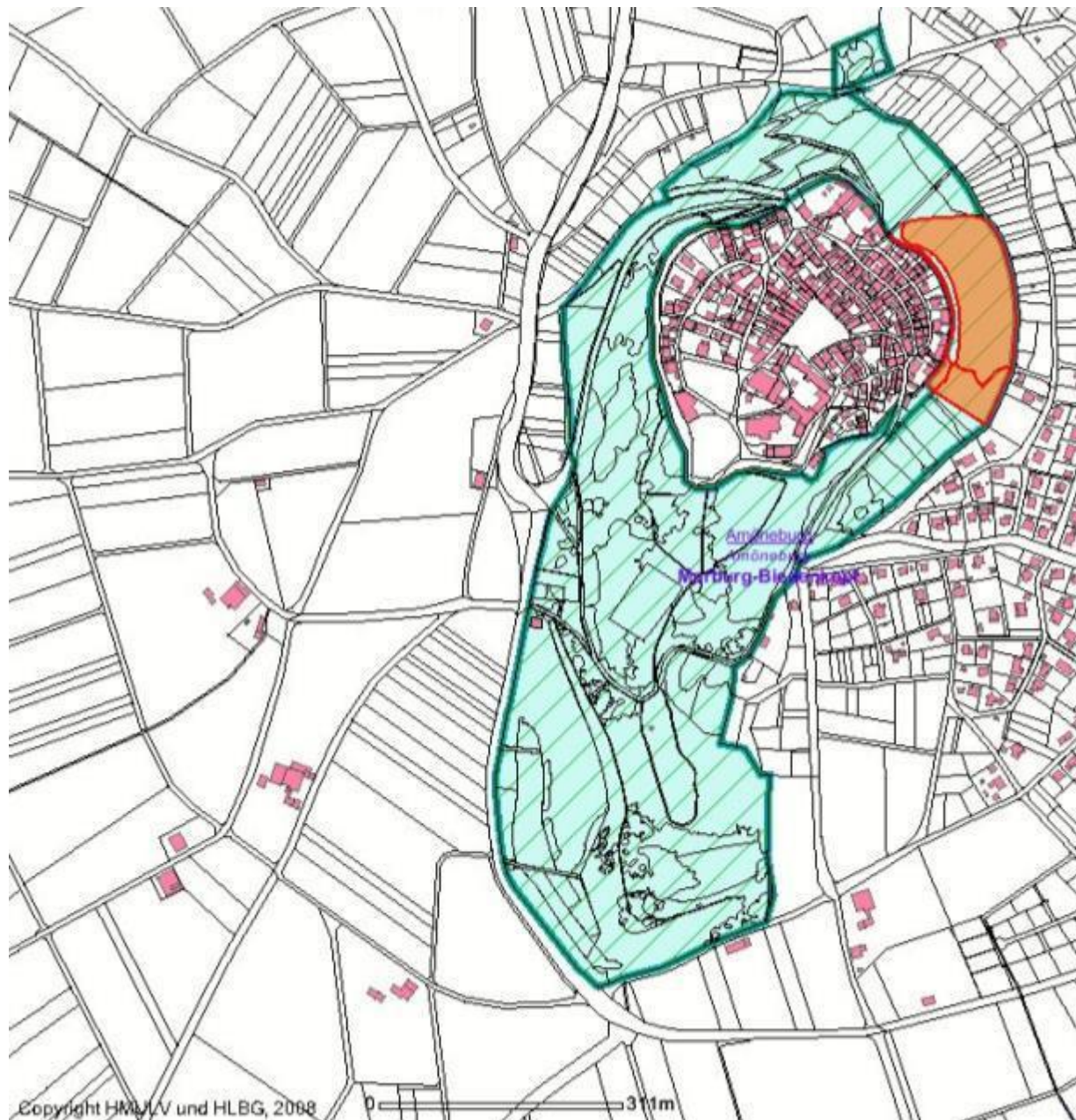
01.02.08.06. Beweidung mit Nutztierarten

Ziegenprojekt (inkl. Esel und Schafe) (Maßn-nr.: 169)



Dieses sind die Koppeln im Ziegenprojekt.

02.01. Weitgehender Verzicht auf forstliche Bewirtschaftung (Maßn-nr.: 165)

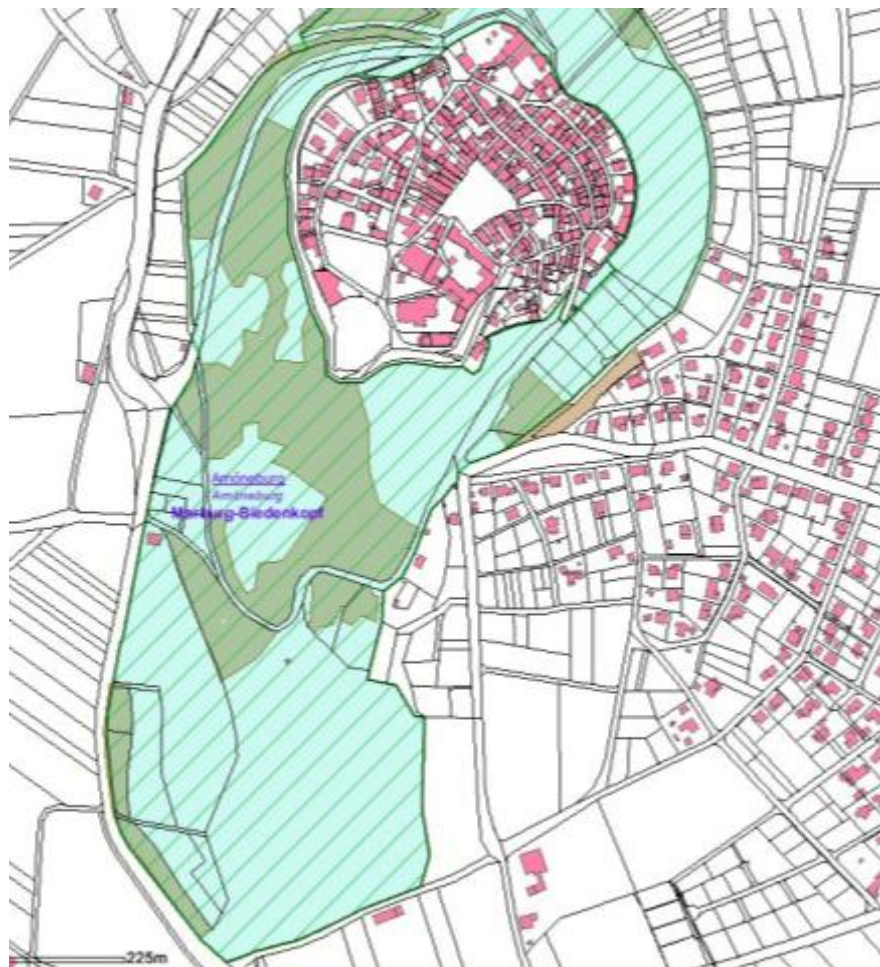


6.3 Maßnahmentyp 3:

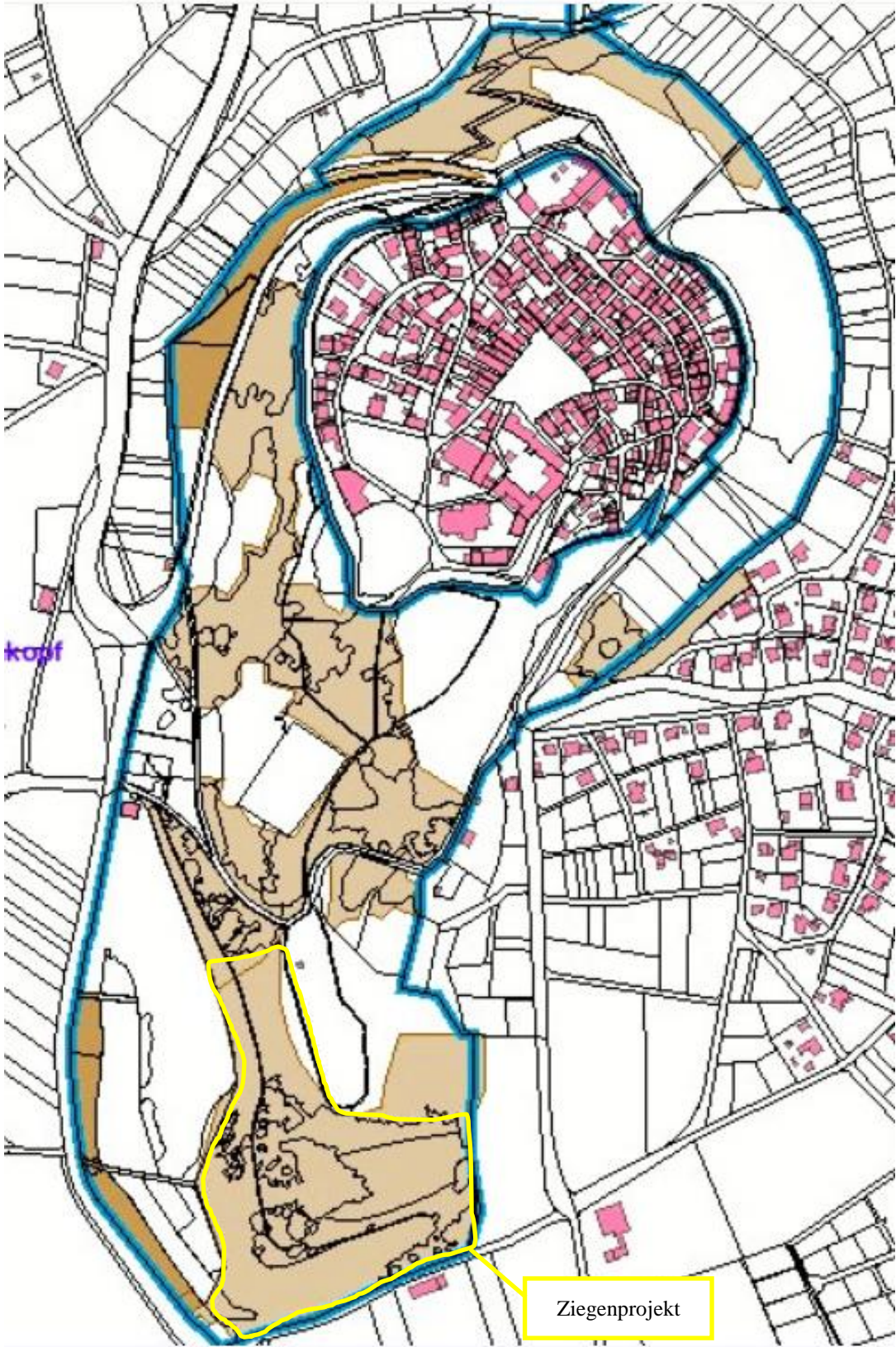
Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustand B (LRT u. Arten)

01.02.03.03 Beweidung mit Schafen (Maßn-nr.: 163)

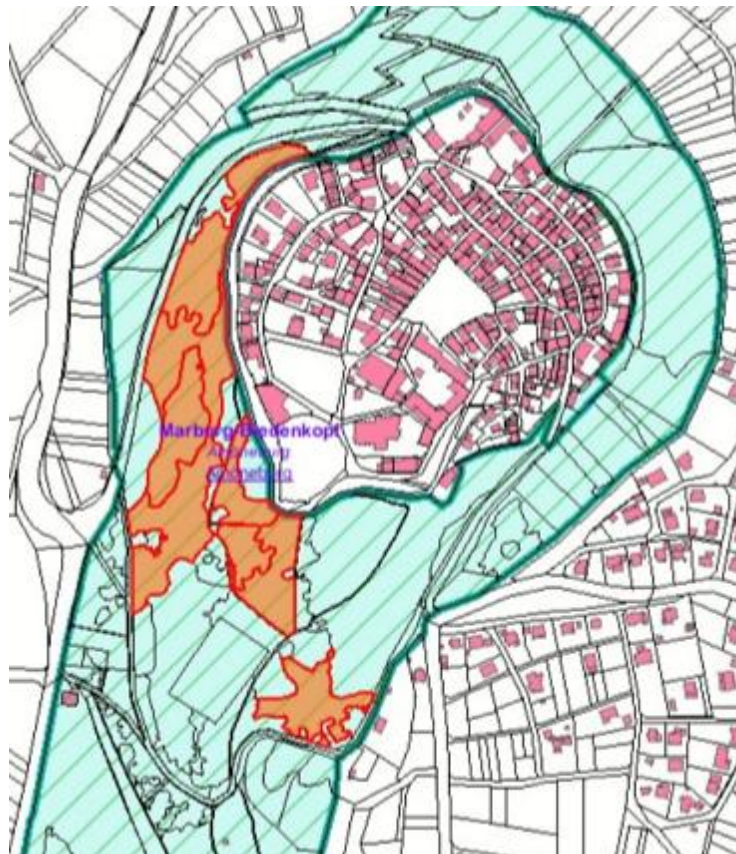
Schafprojekt



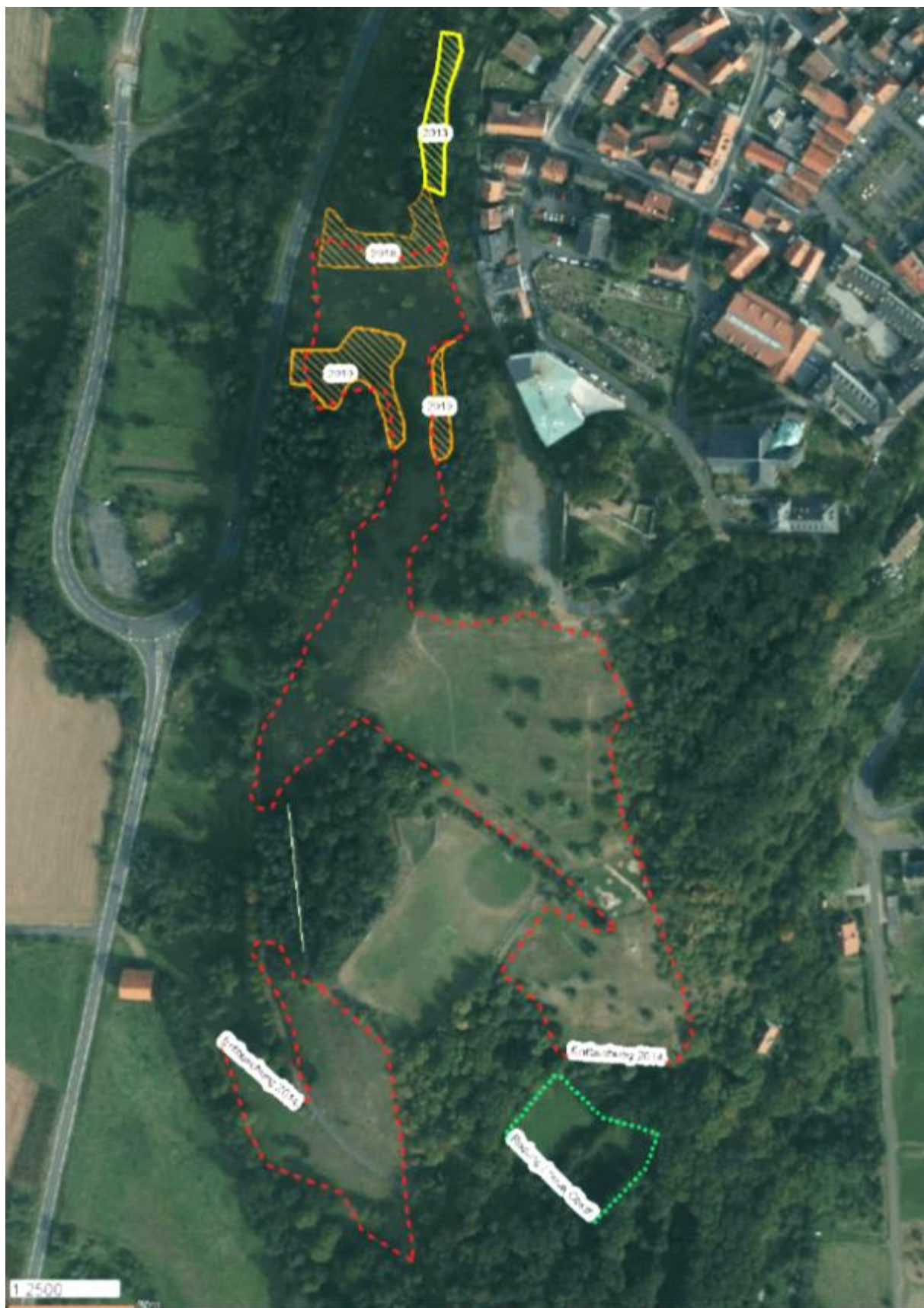
Die Abgrenzungen der hinterlegten Flächen stammen aus dem **HIAP**-Vertrag.



Karte 1



Karte 2
12.01.02 Entbuschungmaßnahmen (Maßn-nr.: 162)

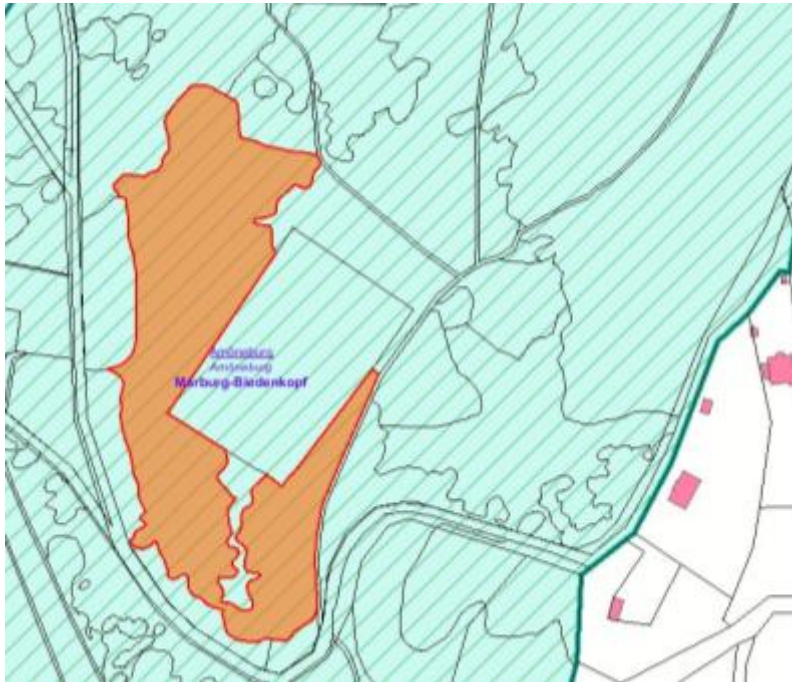


Die Jahreszahlen geben das Jahr an in dem den Entkusselungsmaßnahme durchgeführt wurde. Die Abgrenzungen sind der derzeitigen Gelände- und Bewuchssituation angepasst. Die Grenzen geben die Einzelflächen wieder.

6.4 Maßnahmentyp 5:

01.02.03.03 Beweidung mit Schafen (Maßn-nr.: 614)

Schafprojekt (inkl. neue LRT 6212-Fläche im Süd-Westen)



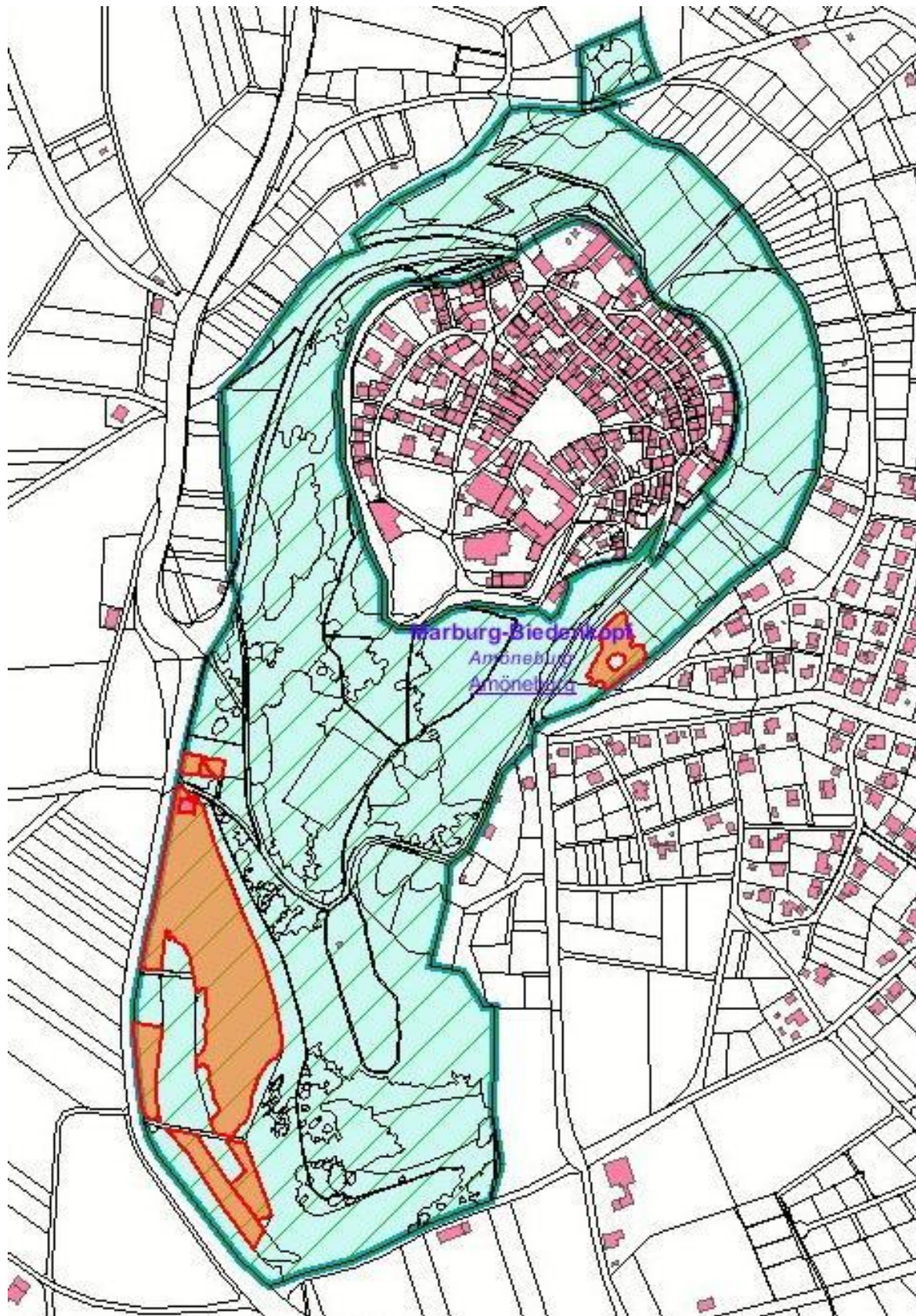
6.5 Maßnahmentyp 6:

Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT)

01.02.05.01. Hüte-/ Triftweide (Maßn-nr.: 4220)

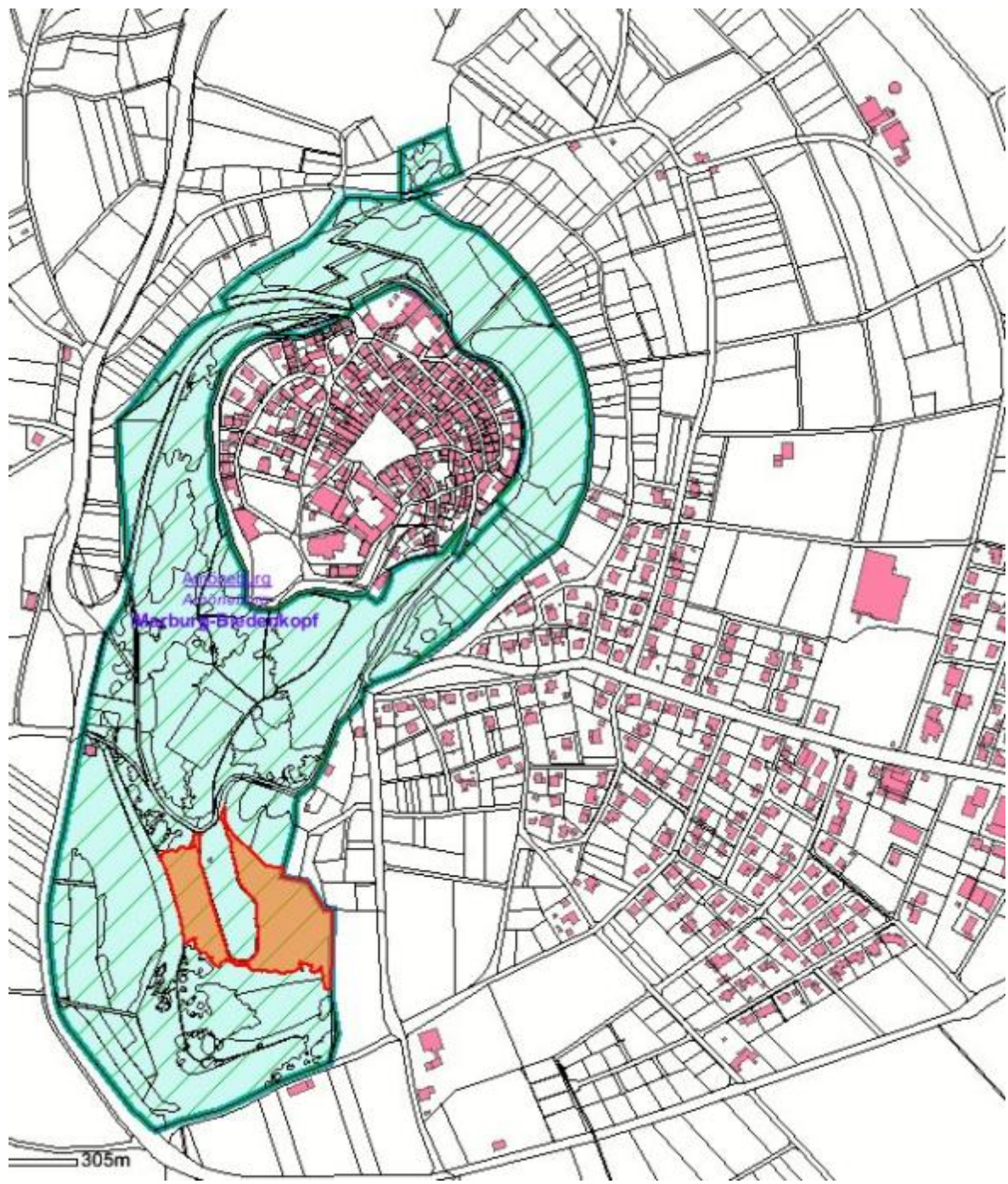


01.10.01. Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen (Maßn-nr.: 170)



Hier sind technische Ungenauigkeiten durch das Programm NATUREG. Hier sind flächige Obstbestände oder Baumreihen gemeint.

02.02.01.03. Entnahme/ Beseitigung nicht standortgerechter/ nicht heimischer Gehölze (auch vor der Hiebsreife) (Maßn-nr.: 615)



7. Report aus dem Natureg-Planungsjournal

/w EPDw UJNzMO

| Maßnahme Nr. | Maßnahme | Maßnahme Code | Erläuterung | Ziel der Maßnahme | Typ der Maßnahme | Grundmaßnahme | Soll-Menge in ME | Größe Soll | Priorität | Soll-Durchführende | Nächste Durchführungs Periode | jährl. Periodizität | Nächste Durchführung Jahr |
|--------------|---|---------------|---|--|------------------|---------------|------------------|------------|--------------------|-----------------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------------|
| 163 | Beweidung mit Schafen | 01.02.03.03. | 3-4-mal jährlich Beweidung der Offenlandflächen zur Erhaltung der Magerrasen und Zurückdrängen des Glatthafters | Stabilisieren/ Aufwertung des LRT 6210/6212 "Schafprojekt" | 3 | ja | ha | 4,53 | fachlich zwingend | Pächter/Eigentümer mit HALM | 01-12 | 1 | 2015 |
| 614 | Beweidung mit Schafen | 01.02.03.03. | In Teilbereichen ist die Rückentwicklung zum Magerrasen möglich, lt. Nachuntersuchung 2009 tw. neuer LRT 6212 | Entwicklung zum LRT 6212 möglich und bereits geschehen. Flächenabgrenzung aufgrund Fitzelchen ungenau. Fläche wurde vorher entbuscht. Aufgrund alter Karten noch nicht im HIAP. Buchungszeile HIAP | 5 | ja | ha | 0,95 | sonstige vorrangig | Pächter/Eigentümer mit HALM | 07-09 | 1 | 2015 |
| 4220 | Hüte-/ Triftweide | 01.02.05.01. | Kompensationsmaßnahme zum Parkplatz an der Amöneburg. Landwirtschaftliche Nutzung | Schafbeweidung mit Streuobstnutzung | 6 | ja | | 0,00 | rechtlich zwingend | Pächter/Eigentümer | 01-12 | 1 | 2015 |
| 169 | Beweidung mit sonstigen Weidetieren | 01.02.08.06. | ganzjährige Beweidung in dauerhaftem Zaun innerhalb von 4 Koppeln Rotationsprinzip, aufgrund hoher Wertstufe B Maßnahmentyp 2 | Verhinderung der Verbuschung, Wiederherstellung/ Erhalt des LRT 6210 "Ziegenprojekt" (Esel;Schafe beweidet mit) | 2 | ja | ha | 5,00 | fachlich zwingend | Pächter/Eigentümer mit HALM | 01-12 | 1 | 2015 |
| 170 | Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen | 01.10.01. | NSG Amöneburg: Erhalt der einzelnen Obstbäume, Schutz vor Ziegenverbiss. Zwingend aus dem Vertrag m. Eigentümer | Erhalt der bestehenden Obstbäume bis zu deren natürlichem Verfall, Fitzelchenfehler vorhanden, daher Fläche nicht ganz korrekt. | 6 | ja | Stk | 200,00 | sonstige vorrangig | Unternehmer | 10-12 | 1 | 2015 |
| 165 | Rücknahme der Nutzung des Waldes | 02.01. | weitgehender Verzicht auf forstliche Bewirtschaftung, außer Verkehrssicherung. Wurde aufgrund eines hohen Anteils Wertstufe B in Maßnahmentyp 2 | Sicherung des LRT 9180 (Schlucht- und Hangmischwald) als naturnaher Dauerwald; außerhalb die Waldentwicklung tolerieren | 2 | ja | ha | 2,50 | fachlich zwingend | Pächter/Eigentümer | 01-12 | 1 | 2015 |
| 615 | Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hieb reife) | 02.02.01.03. | NSG Amöneburg: Die Robinien sind bereits abgängig; es ist darauf zu achten, dass keine Verjüngung/ Regeneration erfolgt | Entwicklung der Baumartenzusammensetzung hin zu einem Bestand aus ausschließlich heimischen Gehölzen | 6 | ja | | 1,00 | rechtlich zwingend | Unternehmer | 07-12 | 3 | 2017 |

| <u>Maßnahme Nr.</u> | <u>Maßnahme</u> | <u>Maßnahme Code</u> | <u>Erläuterung</u> | <u>Ziel der Maßnahme</u> | <u>Typ der Maßnahme</u> | <u>Grundmaßnahme</u> | <u>Soll-Menge neinheit (ME) in</u> | <u>Größe Soll</u> | <u>Priorität</u> | <u>Soll-Durchführende</u> | <u>Nächste Durchführungs Periode</u> | <u>jährl. Periodizität</u> | <u>Nächste Durchführung Jahr</u> |
|---------------------|---|----------------------|---|---|-------------------------|----------------------|------------------------------------|-------------------|--------------------|---------------------------|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------------|
| 162 | Entbuschung/ Entkusselung | 12.01.02. | Motormanuelle Entbuschung, aufgrund Fitzelchen nicht genauer darstellbar, siehe beigefügtes Luftbild Seite 26. Verbrennen des Materials | Verhindern der Verbuschung des LRT - Typ "Magerrasen", Lenkung der Sukzession | 3 | ja | ha | 6,00 | fachlich zwingend | Unternehmer | 01-12 | 1 | 2015 |
| 164 | Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) | 14. | Kontrolle der Infotafeln, Flyer Erstellung und Publikation. | Information der Öffentlichkeit | 6 | ja | Stk | 4,00 | sonstige vorrangig | Sonstige | 01-12 | 1 | 2015 |
| 611 | Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) | 14. | NSG Amöneburg: jährliche Kontrolle und ggf. Reparatur/ Ergänzung der NSG-Beschilderung | Erhalt der amtlichen NSG-Beschilderung | 6 | ja | Stk | 25,00 | rechtlich zwingend | Unternehmer | 01-12 | 1 | 2015 |
| 612 | Ordnungsgemäße Landwirtschaft | 16.01. | Beibehaltung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft | Beibehaltung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, die mit der Zielsetzung des Gebiets vereinbar ist. | 1 | ja | ha | 4,00 | sonstige | Pächter/ Eigentümer | 01-12 | 1 | 2015 |
| 3745 | Sonstige | 16.04. | RP Gi. Information und Kartierung im Rahmen des Ziegenprojektes | Optimierung des Ziegenprojektes zur Verbesserung des LRT "Magerrasen" 6212 | 3 | nein | Std | 1,00 | fachlich zwingend | Unternehmer | gesperrt | | 2014 |

EE220357

/w EdABH/U6QnN

8. Karten

Biotope:



LRT 6210:
Naturnahe Kalk -
Trockenrasen

LRT 8230:
Natürlicher
Silikatfelsen

06. 520:
Magerrasen basen-
reicher Standorte

LRT 9180:
Schlucht- und
Hangmischwälder

01.162:
sonstige
Edellaubbaumwälder

01.220:
sonstige
Nadelwälder

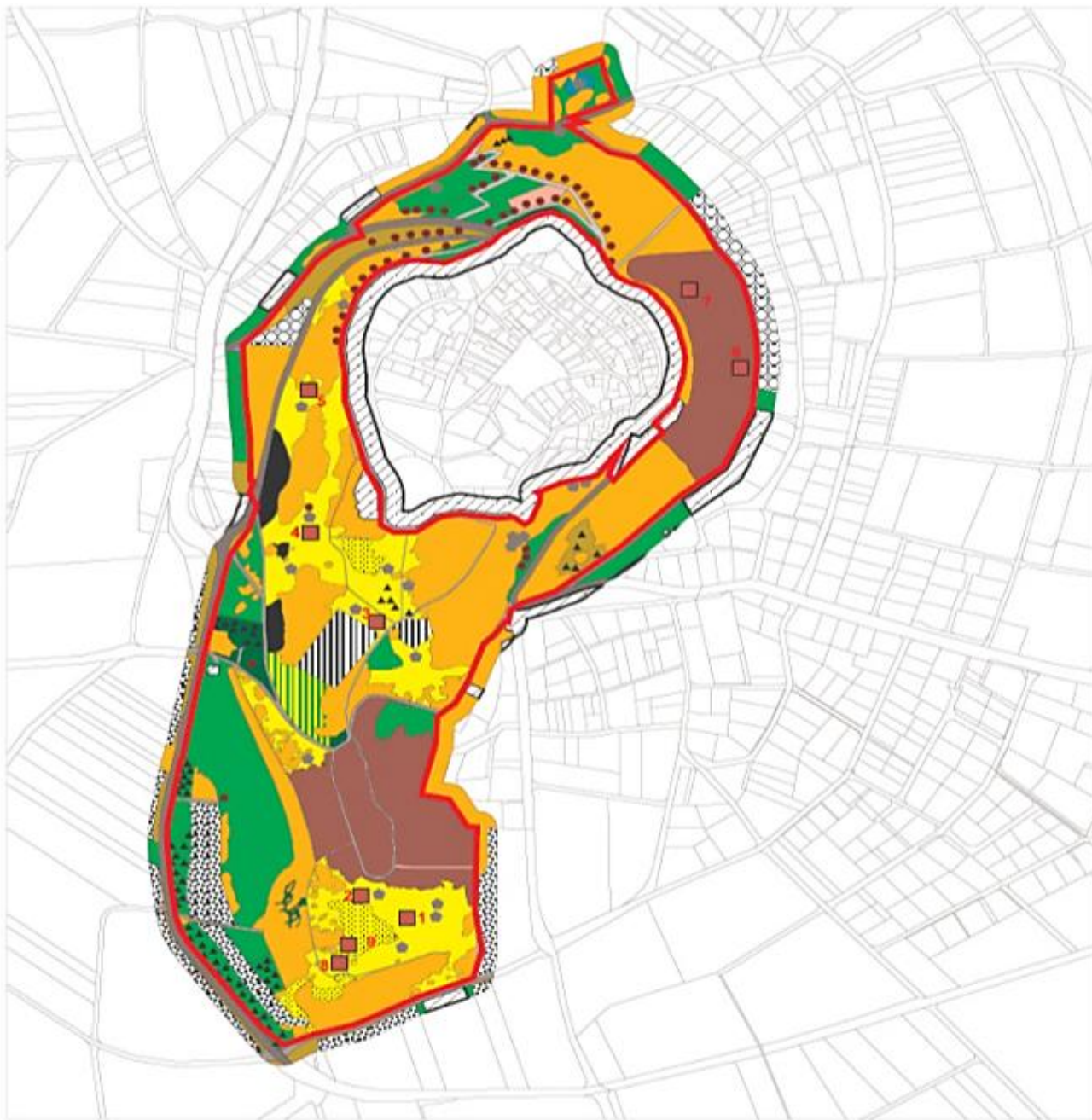
02.100:
Gehölze trockener
bis frischer
Standorte

06.120:
Grünland frischer
Standorte - intensiv

06. 300:
Übrige Grünland-
bestände

14. 001:
Wege und
befestigte Flächen

11.140:
Intensiväcker



FFH-Gebiet Amöneburg




Biotoptypen und Lage der Dauerbeobachtungsflächen



- Magerrasen basenreicher Standorte
- Magerrasen-Sukzessionsflächen
- Übrige Grünlandbestände
- Therophytenfluren
- Grünland frischer Standorte extensiv genutzt
- Grünland frischer Standorte intensiv genutzt
- Ausdauernde Ruderalflur frischer Standorte
- Gehölze trockener bis frischer Standorte
- Sonstige Nadelwälder
- Sonstige Edellaubbaumwälder
- Straße
- Wirtschaftsweg
- Wanderweg, Grasweg
- Sportanlagen und Spielplätze
- Intensiväcker
- Nutzgarten
- Besiedelter Bereich
- Neue LRT-Fläche : Submediterrane Magerrasen 6212
- Grenze des FFH-Gebietes
- Lage und Nummer der Dauerbeobachtungsflächen
- Einzelbaum
- Fels
- Streuobst

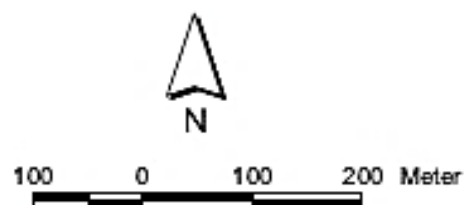
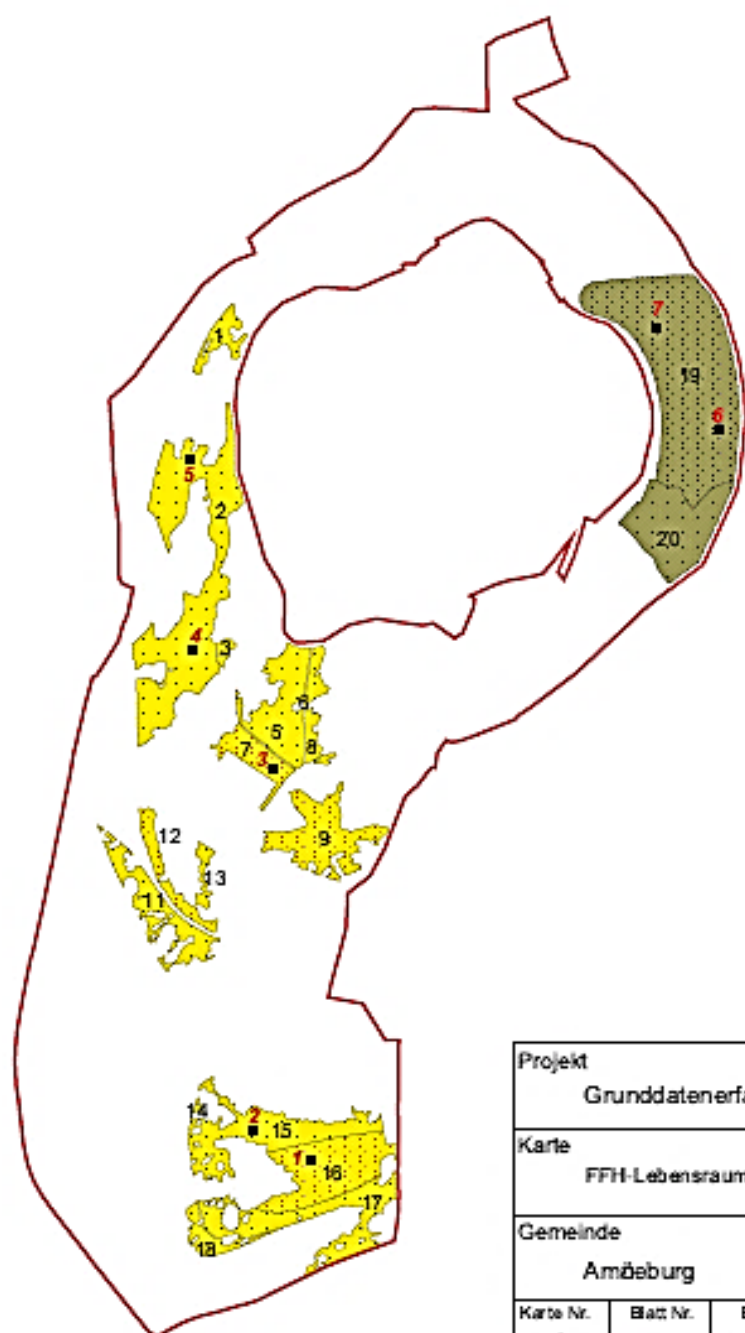
| | | | | |
|-----------|-----------|---|---------|---------------------------------|
| Projekt | | Untersuchung der botanischen Dauerbeobachtungsflächen des Offenlandes im FFH-Gebiet Amöneburg | | |
| Karte | | Aktualisierung der Biotopkartierung | | Maßstab 1:5000 |
| Gemeinde | | Amöneburg | | Landkreis Marburg-Biedenkopf |
| Karte Nr. | Blatt Nr. | Bearbeiter | Geprüft | Datum |
| 1 | | NEC | ACH | 12.11.2009 |
| NA | | Neckermann & Achterholt Ökologische Gutachten 35091 Colbe Tel.: 06421/86491 | | NA |

Lebensraumtypen FFH-Gebiet 5219-301 "Amöburg"

Lebensraumtypen nach NATURA 2000

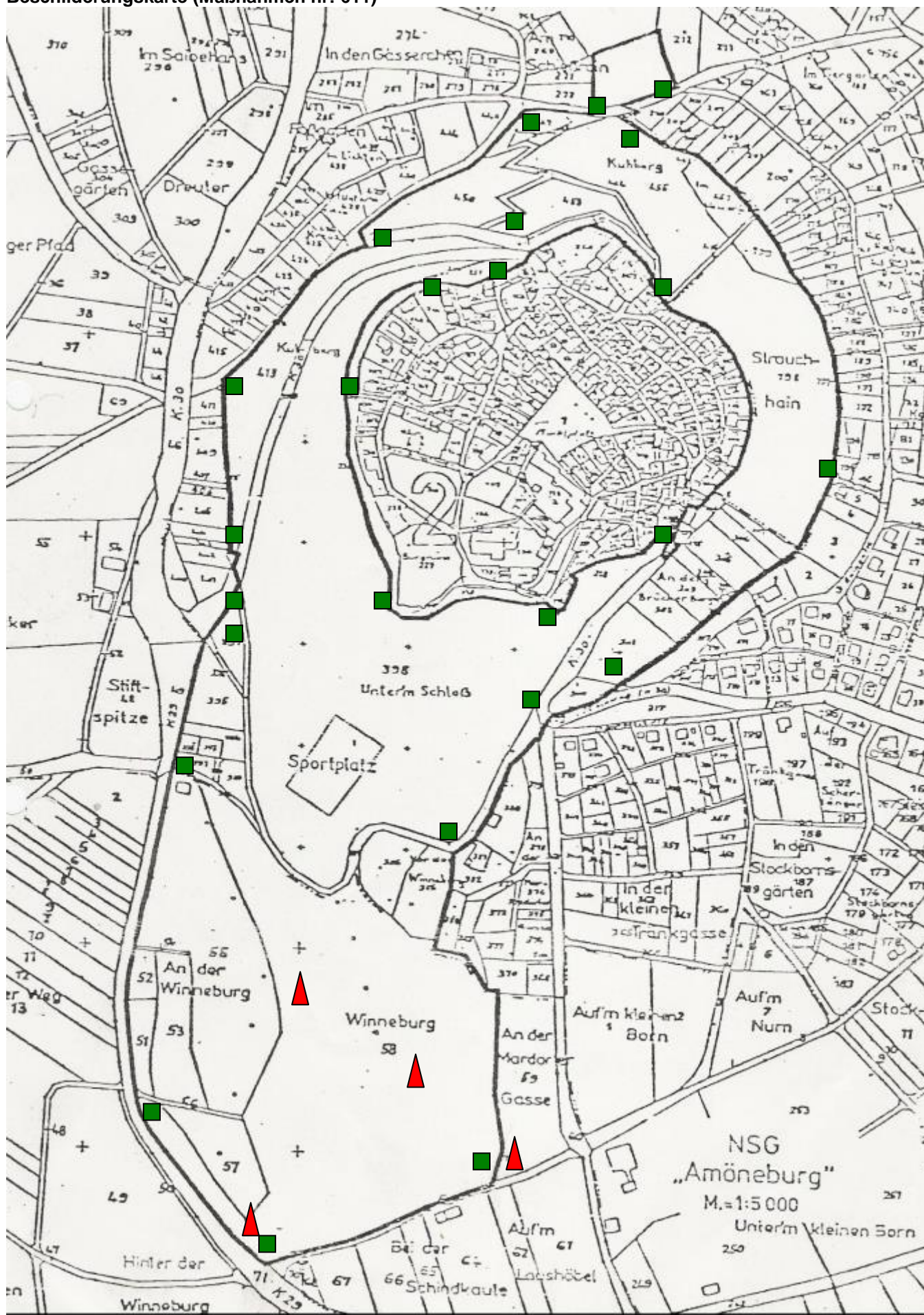
-  Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen Wertstufe B, guter Zustand
-  Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen Wertstufe C, mittlerer bis schlechter Zustand
-  Hangwälder Wertstufe B, guter Zustand
-  Hangwälder Wertstufe C, mittlerer bis schlechter Zustand

-  Grenze des Bearbeitungsgebietes
-  Lage der Dauerquadrate Nr. 1-7
- 1-20 Nummer der FFH-Lebensraumtyp-Einzelfläche



| | | | | |
|---|-----------|--|--------------------|---|
| Projekt | | | | |
| Grunddatenerfassung im FFH-Gebiet "Amöburg" | | | | |
| Karte | | | Maßstab | |
| FFH-Lebensraumtypen u. Wertstufen | | | 1 : 5000 | |
| Gemeinde | | | Landkreis | |
| Amöburg | | | Marburg-Biedenkopf | |
| Karte Nr. | Blatt Nr. | Bearbeitet | Geprüft | Datum |
| 1 | | Ach / Trot | Nec | 14.01.02 |
|  | | Neckermann & Achterholt Ökologische Gutachten 35091 Ciba Tel.: 05421/86491 | |  |

Beschilderungskarte (Maßnahmen nr: 611)



- NSG-Schilder
- Infotafeln

9. Literatur

- Beweidungskonzept im FFH-Gebiet „Amöneburg“, Neckermann & Achterholt, Cölbe, 30.11.2007
- GDE FFH-Gebiet „Amöneburg“, Neckermann & Achterholt, Cölbe, 15.01.2002
- NSG-Verordnung vom 30.08.1982
- Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Amöneburg“, Bütchorn, Nina und Herrmann, Manfred, Juli 1992
- Standarddatenbogen des RP Gießen (Stand: 20.08.2004)
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008
- Untersuchung der botanischen Dauerbeobachtungsflächen des Offenlandes im FFH-Gebiet Amöneburg 2009, Neckermann & Achterholt GmbH
- Luftbild „Entbuschung“ Forstamt Kirchhain; Hr. Sommer
- HIAP-Vertrag Modul B6 „Ziegenbeweidung“ 2010, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Agrarförderung/Agrarumwelt „Schafprojekt“ Bewirtschaftungsvertrag 2010
Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Agrarförderung/Agrarumwelt
- Ergebnisprotokoll Forstamt Kirchhain vom 18.01.2011
- Botanische Untersuchungen 2010 und 2014 von Neckermann & Achterholt GmbH

10. Fotodokumentation



Von Ziegen geschälter Baum innerhalb der permanenten Weidefläche (Juli 2008)



Noch nicht gerodeter Teilbereich, der schon in die Weidefläche integriert wurde (Juli 2008)



Bereits entbuschte Fläche innerhalb der Ziegenweide im Süd-Westen des FFH-Gebiets (Juli 2008)

11. Anhang (NSG-VO)

988 KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ vom 30. August 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Basaltberg Amöneburg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ liegt im Amöneburger Becken in der Gemarkung Amöneburg im Kreis Marburg-Biedenkopf und besteht aus dem gleichnamigen Basaltberg mit Ausnahme der auf dem Gipfel liegenden von dem Naturschutzgebiet umschlossenen Stadt Amöneburg. Es hat eine Größe von ca. 31 ha. Die örtliche Lage des Naturschutz-

gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

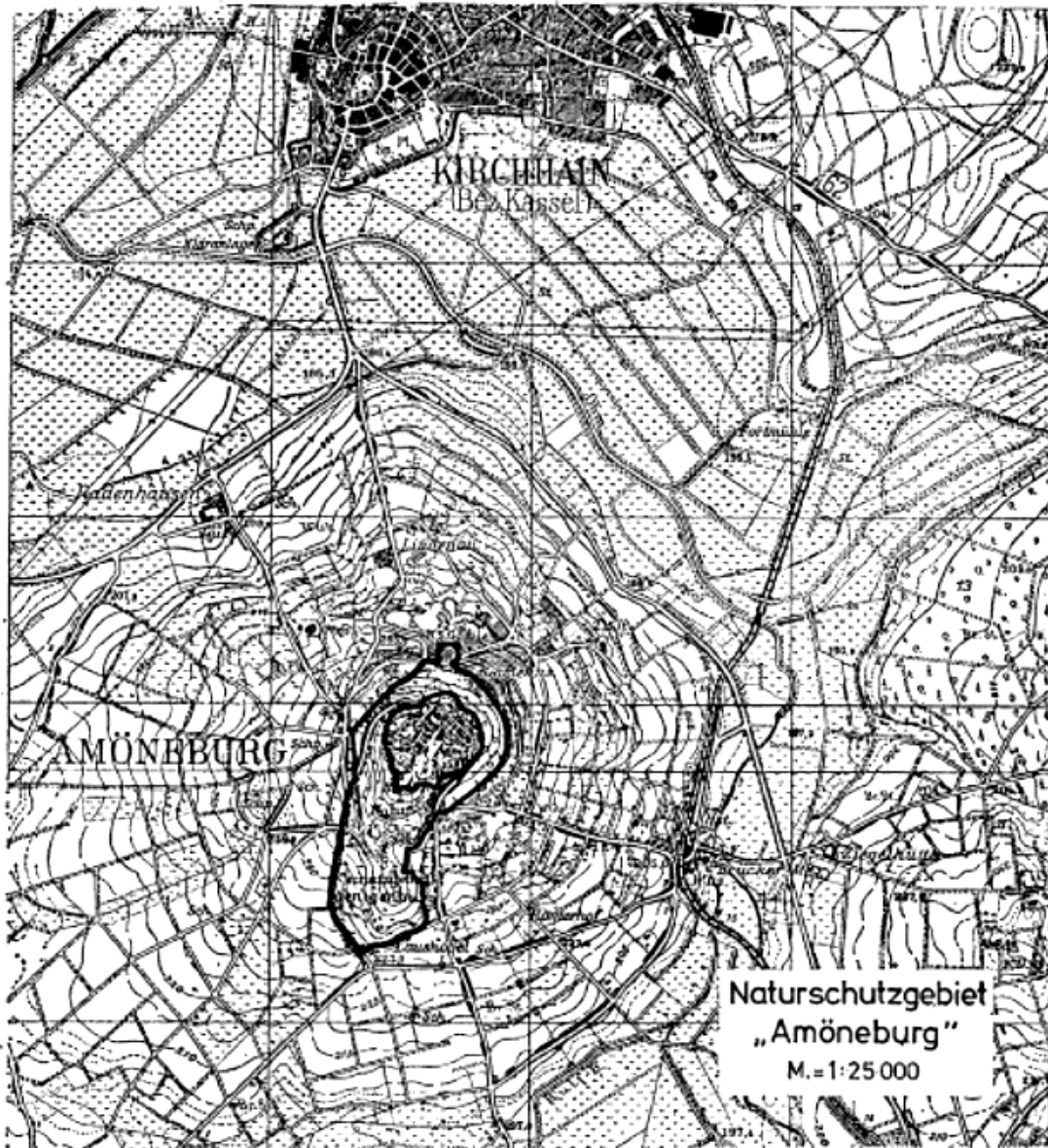
Gemarkung Amöneburg

Flur 2, Flurstücke 252, 253, 296, 297, 300 bis 303, 304/1, 304/2, 305 bis 307, 385 bis 393, 394/1, 395 bis 398, 413, 447 bis 450 und 452 bis 457; die Kreisstraße K 30, Flurstück 299, von der nördlichen Flurstücksgrenze in südwestlicher Richtung auf einer Länge von 300 m bis zur Höhe der SW-Spitze des Flurstücks 300;

die Kreisstraße K 30, Flurstück 399, von der nordöstlichen Flurstücksgrenze in südwestlicher Richtung auf einer Länge von 490 m bis zur Nordspitze des Flurstücks 397;

Gemarkung Amöneburg

Flur 6, den Weg 451, von der östlichen Flurstücksgrenze in westlicher Richtung auf einer Länge von 155 Meter bis zur Biegung nach Nordosten;



den Weg 446 von der Flurstücksgrenze im Osten in westlicher Richtung auf einer Länge von 30 m bis zur Höhe des Flurstücks 272;

Flur 6 Flurstücke 198 und 199 sowie einen südlichen Zipfel des Flurstücks 267/2, dessen nördliche Abgrenzung zum übrigen Flurstück von der Verbindung des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 271 mit dem vermarkten Eckpunkt gebildet wird, bei dem die Westgrenze des Flurstücks 212 einen leichten Winkel formt;

Flur 14 Flurstücke 51 bis 58.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

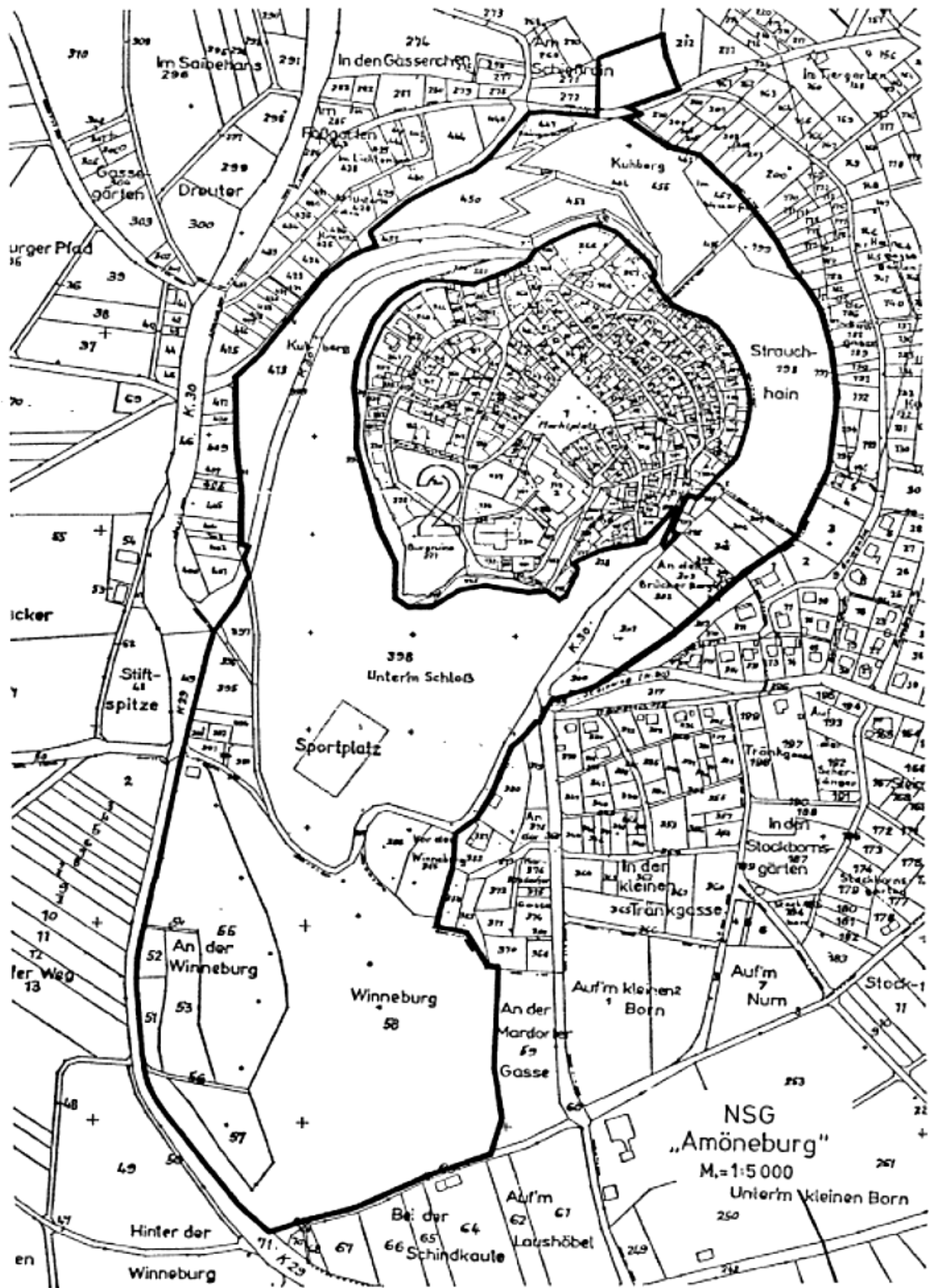
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den steil aufragenden Basaltstock als einzigartige erdgeschichtlich bedeutsame Form der Landschaft mit zahlreichen botanischen und zoologischen Besonderheiten zu sichern, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;



6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Gelände außerhalb der verkehrsrechtlich freigegebenen Straßen und Wege zu befahren;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden
2. die Benutzung und Instandhaltung der von der oberen Naturschutzbehörde zugelassenen Erholungs- und Sporteinrichtungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 26 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Gelände außerhalb der verkehrsrechtlich freigegebenen Straßen und Wege befährt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 11).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 8

Die Polizeiverordnung des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. August 1927 über das Naturschutzgebiet Amöneburg wird hiermit aufgehoben.

Kassel, 30. August 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**

StAnz. 38/1982 S. 1698